

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	03.05.2021

### **Kulturförderabgabe - Auskunftersuchen gegenüber Vermittlungsagenturen**

Nach § 12 Abs. 1 KFA-Satzung der Stadt Köln sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 Abgabenordnung dazu verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen im Kölner Stadtgebiet vermittelt werden. Das Steueramt der Stadt Köln richtet regelmäßig Auskunftersuchen an bereits bekannte oder neu recherchierte Agenturen.

In diesem Kontext waren bereits im Jahr 2016 drei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig, in denen Agenturen gegen ein an sie gerichtetes Auskunftersuchen geklagt haben. Mit Urteilen vom 28.06.2017 hat das Verwaltungsgericht Köln in diesen Verfahren, entschieden, dass Samelauskunftersuchen gegenüber Vermittlungsagenturen, die über Online-Portale Beherbergungsmöglichkeiten anbieten, rechtmäßig sind.

Eine der vorgenannten Agenturen hat die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil (24 K 7563/16, 14 A 2062/17) beantragt. Diesen Antrag hat das OVG NRW nun mit Beschluss vom 26.04.2021 zurückgewiesen.

Das OVG NRW teilt die Einschätzung, dass im Kölner Stadtgebiet viele private Wohnungen und Zimmer über Online-Plattformen als vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden und der Stadt Köln nicht alle Anbieter bekannt sind. Daher dürfe die Stadt Köln die Agenturen auffordern, die Anbieter mitzuteilen. Der Stadt Köln könne es wegen des unverhältnismäßig großen Aufwandes auch nicht zugemutet werden, alle Anbieter durch Einzelabfragen in Online-Portalen zu ermitteln.

Die Rechtsauffassung und Praxis des Steueramtes der Stadt Köln im Zusammenhang mit Auskunftersuchen bei der Erhebung der Kulturförderabgabe ist mithin umfänglich bestätigt worden.

gez. Prof. Diemert